

## Die Idee der politischen Freiheit \*

Die Sprache des Politischen hat einen Grundzug mit den Wissenschaften gemeinsam. Auch sie zerlegt ihre Wirklichkeit, den Menschen im Singular wie im Plural, in Abstraktionen: in abstrakte Rollen, abstrakte Eigenschaften, abstrakte Perspektiven. In der fundamentalen politischen Sicht sind die Menschen, die in der Wirklichkeit konkrete Individuen, nämlich Männer und Frauen, Reiche, Wohlhabende und Arme, Bauern, Geschäftsleute, Angestellte und Arbeiter sind, *Untertanen* oder *Bürger* – je nach dem, ob sie gestern in einer Monarchie gelebt haben oder heute in einer Demokratie leben. Die Abstraktionen des Politischen dienen im Unterschied zu denjenigen der Wissenschaften nicht in erster Linie der *Erkenntnis* politischer Wirklichkeit. Sie dienen hauptsächlich der praktischen, handlungsleitenden *Orientierung* der Menschen im Rahmen ihrer politischen Umgebung. Alle Menschen stellen sich in ihrem Verhalten in irgendeiner Weise auf die grundlegenden politischen Abstraktionen ein, die durch das staatliche System vorgegeben werden, in dem sie leben, – die meisten in Form von Einstellungen, die von der zähneknirschenden Duldung bis zur begeisterten Zustimmung reichen, die wenigsten mit der Bereitschaft zu revolutionär gestimmter Ablehnung. Das Charakteristische politischer Grundorientierungen liegt darin, daß sie eine Ideal- und eine Realseite besitzen. Hans

Kelsen hat in Anlehnung an Max Weber vom Unterschied zwischen Ideal- und Realtypus, Idealbegriff und Realbegriff gesprochen.<sup>1</sup> Der Idealbegriff gibt das normativ-ethische Verständnis politischer Grundorientierung wieder, der Realbegriff erfaßt die wirkliche Erfahrung, die die Menschen machen, wenn sie sich von den Idealbegriffen des Politischen leiten lassen. In der politischen Philosophie ist in der Regel die idealbegriffliche Perspektive die vorherrschende. Die Lage der gegenwärtigen politischen Philosophie bezeugt dies in eindrucksvoller Weise, denn die namhaftesten politischen Philosophen der Gegenwart vertreten Ansätze politischer *Ethik*: John Rawls ebenso wie Karl Otto Apel und Hans Jonas genauso wie James Buchanan, der Nobelpreisträger und wirtschaftswissenschaftliche Ehrendoktor der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Im Unterschied zu dieser Linie der politischen Philosophie der Gegenwart will ich mich an dieser Stelle mit dem Realbegriff politischer Grundorientierungen befassen. Auch eine Demokratie, wie wir sie haben, fußt auf fundamentalen handlungsleitenden Abstraktionen, die den Zweck politischer Grundorientierungen erfüllen. Man findet sie, wenn man sich an dasjenige Grundkonzept hält, dessen historische Durchsetzung zur Demokratie moderner Prägung geführt hat. Es ist das Konzept des allgemeinen und freien Wahlrechts. Der historische Wandel der Staatsformen Europas von der absolutistischen Monarchie des 18. Jahrhunderts über die konstitutionelle Monarchie des 19. bis zur demokratischen Republik des 20. Jahrhun-

---

\* Antrittsvorlesung am Fachbereich Geschichtswissenschaften und Zentrum für Philosophie, gehalten am 15. Dezember 1987.

derts beschreibt den Kampf um die Durchsetzung dieses Konzepts. Auch am Wahlrechtskonzept läßt sich der Unterschied zwischen einem Ideal- und einem Realbegriff dingfest machen. Der Idealbegriff bestimmt durchgehend – auch bei uns in der Bundesrepublik – die verfassungsrechtlichen Formulierungen der politischen Freiheiten im Rahmen des demokratischen Wahlrechts. Es handelt sich um diejenigen Freiheitsrechte, die jeder einzelne Staatsbürger im Rahmen der demokratischen Mitbestimmung besitzt. Als individuelle Freiheiten sind diese Rechte charakteristisch für die Art der politischen Willensbildung in den parlamentarisch verfaßten liberalen Demokratien westlicher Prägung. Ich halte mich bei der Aufzählung dieser Rechte aus naheliegenden Gründen an die Verfassung unseres Staates, an das „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“.

Die fundamentalste der politischen Freiheiten ist die *Wahlfreiheit*. Sie besteht – nach einer Formulierung des Staatsrechtskommentars von Klaus Stern – darin, „daß in der Demokratie jeder Wähler sein Wahlrecht frei, d. h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann“.<sup>2</sup> Das Wahlrecht der Demokratie schließt die individuelle Entscheidung darüber ein, ob man überhaupt zur Wahl gehen will oder nicht und welcher Partei man die Stimme gibt. Zu den politischen Freiheiten zählen des weiteren die *Meinungs- und Pressefreiheit*, die *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheiten*, die *Koalitionsfreiheit* und – last not least – die *Freizügigkeits- bzw. Emigrationsfreiheit*.

Um einen Text in der Sprache des Idealbegriffs zu Gehör zu bringen, zitiere ich aus einem bekannten Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts über die neben der Wahlfreiheit wohl wichtigste politische Freiheit, die Meinungsfreiheit:

In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert ... Um seiner Würde willen muß ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, daß es nicht genügt, noch so gut für das Wohl von „Untertanen“ zu sorgen; der einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfang verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu eröffnen; das geschieht in erster Linie dadurch, daß der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist, daß mit anderen Worten geistige Freiheit gewährleistet wird. Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig, sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung.<sup>3</sup>

Die meisten der politischen Freiheiten bilden die rechtliche Basis für die politische Meinungsbildung der Bürger, für die politischen Auseinandersetzungen der Parteien und für die Artikulation der gesellschaftspolitischen Einzel- und Gruppeninteressen.

Bis heute steht die Realerfahrung des allgemeinen Wahlrechts unter einer konfliktreichen Spannung, die sich in Gestalt zweier entgegengesetzter Perspektiven zum Ausdruck gebracht hat und die man zu übersehen pflegt, wenn man sich ausschließlich an den Idealbegriff des allgemeinen Wahlrechts hält. Es handelt sich um die Spannung zweier Perspektiven des allgemeinen Wahlrechts: der Perspektive der politischen Freiheiten auf der einen Seite und der Perspektive der Volkssouveränität auf der anderen. Der Gegensatz der Perspektiven besteht darin, daß die Idee der politischen Freiheit an die Menschen als *Individuen* appelliert, während die Perspektive der Volkssouveränität *kollektivistisch* ist. Beide Perspektiven – sowohl die der politischen Freiheit als auch die der Volkssouveränität – haben zu prägenden Grunderfahrungen geführt, und über die historische Genese wie über die Inhalte dieser Grunderfahrungen will ich jetzt das Wesentliche sagen.

Die Erfahrung des Gegensatzes der beiden Perspektiven ist in der Geschichte der Demokratie relativ jung. Sie gehört erst zu unserem, dem 20. Jahrhundert. Sie stellte sich erst mit der realen Praktizierung der Demokratie ein. Während der geschichtlichen Phasen, in denen die Demokratie als erstrebenswert galt und in denen der Kampf um ihre Etablierung im Vordergrund stand, hielt man sich ausschließlich an die idealbegriffliche Sprache der Demokratie. Ein Charakteristikum dieser – der idealbegrifflichen – Sprache der philosophischen wie politischen Tradition besteht in der unübersehbaren Neigung, den Gegensatz zwischen der individualistischen Perspektive der politischen Freiheiten und der kollektivistischen Perspektive der Volkssouveränität mit Hilfe des kontrafaktischen Konzepts des Konsenses in harmonisierender Absicht zu überspielen. So kennt auch bereits John Locke, der philosophische Begründer der Theorie des liberalen Rechtsstaats, den logischen wie sachlichen Unterschied zwischen einem individualistischen und einem kollektivistischen Konsensbegriff. Der individualistische Konsens stammt aus der juristischen Vertragstheorie. Ein zeitgemäßes Beispiel für einen vertraglichen Konsens stellt der Warentausch dar. Der kollektivistische Konsens ist demgegenüber ein Bestandteil der Mehrheitsverfahren: Es ist die Einstimmigkeitsbedingung mit dem für sie typischen Vetorecht eines jeden zugelassenen Mitentscheiders.<sup>4</sup> Der Sache nach handelt es sich um zwei unterschiedliche – unter Umständen sogar gegensätzliche – Konsensbegriffe. John Locke hat jedoch wie viele seiner philosophischen Nachfolger den Unterschied, obwohl er ihn kannte, in harmonisierender Absicht unterdrückt, um so die Einheitlichkeit der ausschlaggebenden Legitimationsgrundlage des liberalen Rechtsstaatskonzepts wahren zu können. Diese Harmonisie-

rungsmethode ist seitdem das gemeinsame Kennzeichen fast aller philosophischen Staatskonzepte der Neuzeit, die die idealbegriffliche Sprache der Demokratie sprechen.

Hält man sich jedoch an den *Realbegriff* der Demokratie, dann zeigt sich der Gegensatz der beiden Perspektiven, der individualistischen und der kollektivistischen. Im Konzept des demokratischen Wahlrechts stellt die Perspektive der politischen Freiheit die individualistische Seite und die Idee der Volkssouveränität die kollektivistische Seite dar. Generell läßt sich die Feststellung treffen, daß das Bewußtsein der harmonischen Vereinbarkeit der beiden Perspektiven im selben Ausmaß geschwunden ist, in dem die Erfahrungen mit dem „Haben“ der Demokratie stärker wurden und die Erfahrungen in der Lage des „Erstrebens“ der Demokratie schwächer. Kurzum: Die Wirklichkeit einer Demokratie unter den Realbedingungen des allgemeinen Wahlrechts erst brachte das Bewußtsein für den Gegensatz der beiden Perspektiven hervor – ein Gegensatz, über den man sich nicht klar zu werden brauchte, solange Demokratie in Gestalt des allgemeinen Wahlrechts noch umstritten und von vielen lediglich erstrebt und ersehnt wurde.

Ich wende mich zuerst derjenigen prägenden Grunderfahrung zu, die sich mit den *politischen* Freiheiten im Rahmen einer modernen Demokratie verbindet.

Die Grunderfahrung, die sich unter den Realbedingungen des allgemeinen Wahlrechts, Bedingungen also, wie sie bei uns in der Bundesrepublik herrschen, mit den politischen Freiheiten verbindet, entstammt dem wertenden Vergleich mit einer anderen Freiheitsart, der Art der *privaten Freiheiten*. Das augenfälligste und bekannteste Beispiel für private Freiheiten sind die Wirtschaftsfreiheiten. Sowohl als unternehmerischer Güterproduzent als

auch als Warenkonsument entscheidet man nicht bloß individuell-frei über die zu treffenden Dispositionen. Man verfügt darüber hinaus auch frei, d. h. privat, über die *Produkte* freier Entscheidungen. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Freiheiten besteht darin, daß man in der Betätigung der privaten Freiheit auch über die *Ergebnisse* des Handelns verfügt, während die charakteristischen politischen Freiheiten wie die Wahlfreiheit und die Freiheiten auf die eigene politische Meinung sich allein auf die Mitwirkung bei der *Herstellung*, der Produktion eines „Gutes“ beziehen, welches – um in der Sprache der Ökonomie zu bleiben – nur kollektiv konsumiert werden kann. Die Ergebnisse der politischen Freiheiten haben den Charakter „öffentlicher Güter“.

Am Augenfälligsten zeigt sich der für die politischen Freiheiten charakteristische Umstand einer kollektiven Konsumtion der Entscheidungsergebnisse bei der Wahlfreiheit. Bei uns in der Bundesrepublik etwa besteht dieses Ergebnis in einer bestimmten Zusammensetzung von parlamentarischen Organen wie des Bundestags und in der Produktion von Gesetzen, über deren Abnahme man als Staatsbürger *nicht* wie ein privat-freier Käufer von Waren verfügen kann. Wie jeder weiß, gelten rechtskräftig erlassene Gesetze, nachdem sie auf dem Weg der demokratischen Willensbildung zustande gekommen sind, ausnahmslos für jeden Staatsbürger, ob er ihnen im Einzelfall nun zustimmt oder nicht. In dieser offensichtlichen Beschränkung des Verfügungsrechts, welches die politischen Freiheiten ausmacht, liegt denn auch der Grund für die zwiespältige Beurteilung, die das Konzept der politischen Freiheit in der politischen Philosophie unseres Jahrhunderts erfahren hat. Ich will den Gegensatz der Bewertungen an zwei prominenten Stim-

men dokumentieren. Auf der einen Seite stellte Hans Kelsen in seinem Buch „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ die Entwicklung der europäischen Demokratie als einen historischen Vorgang dar, der mit der schrittweisen – evolutionären wie revolutionären – Durchsetzung der politischen Freiheiten, d. h. der demokratischen Mitbestimmungsrechte der individuellen Bürger, identisch ist. Auf der anderen Seite lehnt es Friedrich August von Hayek in seiner „Verfassung der Freiheit“ ab, den Freiheitsbegriff auf die demokratische Mitbestimmung überhaupt anzuwenden. Ich selber teile in dieser Frage die Position Kelsens. Dennoch ist Hayeks Hinweis auf die Beschränktheit der politischen Freiheit zutreffend. Man braucht daraus allerdings nicht auf einen inadäquaten Begriffsgebrauch zu schließen. Hinter Hayeks Geringschätzung steht nämlich nichts anderes als die Erkenntnis der frustrierenden Grunderfahrung der politischen Freiheiten, auf die ich hinauswill und auf die man nur aufmerksam wird, wenn man davon ausgeht, daß die politischen Freiheiten eben auch *Freiheiten* sind.<sup>5</sup>

Wie steht es um die *Bewertung* der politischen Freiheiten im Vergleich mit den privaten? Wir können nicht umhin, den politischen Freiheiten einen erheblich geringeren Wert als den privaten beizumessen – so die grundlegende Behauptung. Die theoretische Basis für die Behauptung über die weit geringere Wertschätzung der politischen Freiheiten im Vergleich mit den privaten besteht im Effekt der „großen Zahl“. Der Effekt ist in der europäischen Sozialphilosophie spätestens seit David Hume bekannt.<sup>6</sup> Nicht umsonst spielte er in der auf ihn zurückgehenden sozialphilosophischen Schule der schottischen Moralisten, deren prominentester Vertreter nach Hume der Begründer der modernen Ökonomie, Adam Smith, ge-

wesen ist, eine bedeutende theoretische Rolle. Der Effekt der „großen Zahl“ bringt zum Ausdruck, daß das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten für den einzelnen im Hinblick auf sein Mittun bei politischen Entscheidungen sich um so ungünstiger auswirkt, je größer die Zahl der Mitwirkenden wird. Es wurde in der modernen „Ökonomischen Theorie der Politik“ anhand formaler Modelle ausführlich dargestellt und analysiert. Die Namen, die hier in erster Linie zu nennen sind, sind die von Anthony Downs und Mancur Olson. Bei dem Effekt handelt es sich jedoch längst nicht mehr um ein wissenschaftliches Gedankenkonstrukt. Der Effekt stellt mittlerweile eine allgemeine Grunderfahrung von einer solch erhabenen Schlichtheit und bedrängenden Überzeugungskraft dar, daß sich ihr kaum noch ein Mensch in der modernen Demokratie zu entziehen vermag. Denn was ist plausibler als die Erfahrung, daß die Einflußmöglichkeiten des einzelnen im selben Maß schwächer werden, in dem die Anzahl gleichberechtigter Mitentscheider wächst.<sup>7</sup>

Es ist eine Grunderfahrung mit allen Zügen der individuellen Frustrierung, mißt man sie an den Versprechen der idealbegrifflichen Werbesprache der Demokratie samt ihrer hohen Einschätzung des Wertes der Individualität, einer Einschätzung und Bedeutung, die regelmäßig in politischen Leitwerten wie Freiheit der Person und Menschenwürde zum Ausdruck gebracht wird. Man macht sich in der Regel lediglich den Umstand nicht hinreichend deutlich, daß der Effekt der großen Zahl von einer quasi-logischen Unentrinnbarkeit ist. Denn gerade weil unter dem Schirm des allgemeinen Wahlrechts eine wirkliche Gleichverteilung der politischen Freiheiten – auch hier wieder in erster Linie der Wahlfreiheit – existiert, gilt die logische Konsequenz, daß jede Stimme

gleichviel wiegt und damit ihr Einfluß auf das kollektive Gesamtergebnis in Gestalt von Zahlenverhältnissen wie 1:X Millionen auszudrücken ist. Die meisten Wünsche nach „mehr Demokratie“, die wie eine ständig rauschende Grundwelle die Geschichte aller westlichen Demokratien begleiten und die häufig fälschlich als Sehnsucht nach der direkten Demokratie von der Art des antiken Athen gedeutet werden, sind nichts anderes als der Ausdruck der verbreiteten Wahrnehmung des Effekts der großen Zahl, allerdings in der Form der Hoffnung, man brauche sich mit seiner Akzeptierung nicht abzufinden.

Ganz anders verhält es sich demgegenüber mit dem Einfluß der Individuen auf die Ergebnisse ihrer *privaten* Freiheiten. Nicht bloß Unternehmer sind sich des erheblichen Einflusses bewußt, den sie außer auf die Produktionsentscheidungen für bestimmte Wirtschaftsgüter auch auf ihre mehr oder weniger erfolgreiche Vermarktung haben. Auch der durchschnittliche Arbeitnehmer macht seine Erfahrungen mit ins Gewicht fallenden individuellen Einflußmöglichkeiten, und zwar nicht nur als Käufer und Konsument von Waren, über deren Verwendung er individuell-frei verfügen kann, sondern auch als Anbieter seiner Arbeitskraft. Die meisten wissen sehr wohl, daß Investitionen in eine gute berufliche Ausbildung sich in den Ergebnissen niederschlagen, mit anderen Worten: in der Höhe der Einkommen, die sie aus der Lohnarbeit beziehen und über die sie ebenfalls individuell-frei verfügen können. Gewiß – die Einkommen sind verschieden hoch und die Möglichkeiten, über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Freiheiten zu verfügen, insofern recht ungleich aufgeteilt. Dennoch bleibt als Charakteristikum der privaten ökonomischen Freiheiten der Tatbestand zu vermerken, daß die Menschen mit ihnen die tief prä-

gende Erfahrung mit dem individuellen Einfluß auf die Ergebnisse ihrer Entscheidungen verbinden.

Wäre nun die individualistische Perspektive der politischen Freiheit die allein ausschlaggebende, dann könnte man in der Tat nicht verstehen, warum nicht zumindest die staatlich durchgesetzte Wahlpflicht längst die Wahlfreiheit auf die Freiheiten der individuellen Entscheidung zwischen verschiedenen Parteien eingeschränkt hat. Doch bekanntlich hält sich die Demokratie auch unter der *unbeschränkten* Realbedingung des allgemeinen Wahlrechts. Ich glaube nun nicht – wie Vertreter des „ökonomischen Ansatzes“ dies tun –, daß dieser bemerkenswerte Umstand das Ergebnis davon ist, daß die frustrierende Grunderfahrung der politischen Freiheit, der Effekt der großen Zahl, auch eine ihrer Ambivalenz zu verdankende andere Seite hat, nämlich die Seite einer gleichsam staatsmoralischen Bereitschaft der Individuen zum demokratischen Mittun, weil der Gang zur Urne dem einzelnen eben auch nur sehr geringe Kosten macht.

Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß die Wirksamkeit einer anderen, einer *kollektivistischen* Grunderfahrung eine Rolle bei der Frage spielt, ob Demokratie unter Realbedingung des allgemeinen Wahlrechts stattfinden kann und funktioniert. Ich will in einer sozialpsychologischen Erklärungsskizze, aus der ich nachher selber eine Nutzanwendung für die politische Geschichte der modernen Demokratie ziehen will, andeuten, wie ich es meine (die Erklärungsskizze zeigt übrigens, daß ich keineswegs eine kollektivistische Theorie auf der Grundlage „emergenter“ Qualitäten im Sinn habe, sondern eine Theorie, die mit dem methodischen Individualismus der empirischen Sozialwissenschaften verträglich ist). Sie lautet: Es läßt sich beobachten, daß die Menschen bei arbeits-

teiler Kooperation unter bestimmten Bedingungen die Neigung haben, sich *nicht* mit ihrem individuellen Beitrag, sondern mit dem Gesamtergebnis der Gruppe zu identifizieren. Eine wesentliche Bedingung, die diesen Effekt hervorbringt, ist die Gruppengröße. Die Neigung zur Identifikation mit dem Gesamtergebnis wächst mit der Gruppengröße, d.h. sie wächst im selben Maß, in dem die individuellen Beiträge der einzelnen kaum noch oder nicht mehr unterscheidbar sind. Um einen methodischen Leitbegriff meines Gießener Kollegen Odo Marquard zu benutzen: Es ist der Effekt einer *Kompensation* der geringer werdenden Bedeutung des eigenen Beitrags im Verhältnis zum Ganzen durch Identifikation mit dem Kollektivergebnis.<sup>8</sup> Der psychologische Ertrag für den einzelnen besteht darin, daß er sich in der Identifikation mit dem wirklichen oder einem erwarteten Gesamtergebnis größer und bedeutender fühlen kann, als es seinem individuellen Beitrag entspräche.

Um nun auf die angekündigte Nutzanwendung dieser sozialpsychologischen Erklärungsskizze für die Geschichte der modernen Demokratie zu kommen: Ich behaupte, daß der für diese Geschichte so charakteristische Hang der Menschen zur Identifikation mit großen Kollektiven wie dem Volk, der Nation und der Gesellschaft mit einem Prozeß zusammenhängt, auf den meine Erklärungsskizze Anwendung findet. Es handelt sich um den Prozeß der Umwandlung der Kleingruppengesellschaft der feudalistischen Epoche in die Großgruppengesellschaft der Neuzeit und der Moderne. In Kleingruppen – etwa in den Sippen- und Familienverbänden, die in der agrarischen Gesellschaft der Feudalepoche auch die wirtschaftlichen Produktionseinheiten darstellen – hatten die einzelnen Mitglieder ziemlich genau die Art und die Größe ihres Beitrags zum

Gesamtergebnis als ständige Erfahrung präsent. In Großgruppen gelingt das nicht mehr, denn der Beitrag der einzelnen verliert seine Erkennbarkeit in den unendlich miteinander verflochtenen und verzweigten arbeitsteiligen Produktionsvorgängen des Ganzen. Nun ist die Entwicklung der europäischen Neuzeit bekanntlich durch den Übergang zu einer Gesellschaftsstruktur geprägt, deren Kennzeichen in der Dominanz von Einheiten des Großgruppenformats liegt. Diese Dominanz bildet speziell in der industriellen Massengesellschaft unseres Jahrhunderts die soziologische Signatur der Gegenwart. Das Zusammenleben der Menschen wird sowohl in der wirtschaftlichen Produktion wie Konsumtion als auch in der gesellschaftlichen und politischen Interessenvertretung überwiegend durch Organisationen vom Großgruppentyp bestimmt. Im Licht meiner sozialpsychologischen Erklärungsskizze bedeutet das, daß der Vorgang der Herausbildung der neuzeitlichen Industriegesellschaft von der wachsenden Neigung der Menschen begleitet wird, sich mit dem Gesamtergebnis ihrer Großgruppen zu identifizieren. Die einzelnen tendieren dazu, einen Großteil ihres individuellen Selbstwertgefühls durch die Identifikation mit dem Ergebnis der Großgruppe zu gewinnen. Sieht man die Dinge in dieser Beleuchtung, gewinnt man vielleicht sogar den Ansatz zu einer Erklärung der für die Moderne geradezu typischen massenhaften Bereitschaft der Menschen, für den Dienst am gesellschaftlichen Gesamtergebnis, nämlich für den Dienst am eigenen Volk, an der Nation und am Vaterland sogar das eigene Leben zu opfern.

Als eine der machtvollsten *kollektivistischen* Ideen des Politischen hat sich die demokratische Idee der Volkssouveränität erwiesen. Im Licht der Volkssouveränität sind nicht die Individuen die entscheiden-

den Träger der Willensbildung in der Demokratie. Es ist dies ein Kollektivum: *das Volk*. Abraham Lincolns berühmte Kurzdefinition der Demokratie hat diese Sicht präzise auf den Begriff gebracht. Nach ihr ist Demokratie „Herrschaft durch das Volk für das Volk“ (government by the people for the people).

Die neuzeitliche Souveränitätsidee stammt aus dem 16. Jahrhundert. Sie wurde begründet, um den letztinstanzlichen Herrschaftsanspruch der Fürsten zu legitimieren, mit anderen Worten: den monarchischen Absolutismus. Mit der Lehre von der „fürstlichen Souveränität“, einer Lehre, die sich eng mit den Namen von Jean Bodin (1530–1596) und von Thomas Hobbes (1588–1679) verbindet, brach die Staatsphilosophie der europäischen Neuzeit mit der theologisch-politischen Grundauffassung des Mittelalters, nach welcher der Staat durch „göttliche Gesetze“ regiert wurde, als deren ausführende Organe sich die Fürsten der Welt zu betrachten hatten. Der absolutistischen Souveränitätslehre zufolge stellte die unteilbare monarchische Macht jedoch keinen Selbstzweck dar. Ihre „Staatsräson“ sollte in der Verwirklichung des Gemeinwohls, des „bien public“ bzw. des „commonwealth“ bestehen. Bereits den Begriffen sieht man an, daß eine Demokratisierung der absolutistischen Souveränitätslehre geradezu in der Luft lag. Denn nichts war naheliegender, als dem absolutistischen Monarchen den Anspruch zu bestreiten, als eine Art fürstlicher Familienpatriarch bestimmen zu können, was das allgemeine Wohl, d. h. das Beste für die Untertanen und Landeskinder darstellt. Nichts lag näher als die Ersetzung des Familienmodells des fürstlichen Absolutismus durch ein Modell gleichberechtigter Bürger, in dem diejenigen, die im absolutistischen Familienmodell als unmündige Kinder betrachtet wurden, als mündig gewordene Er-

wachsene sagen dürfen, was in ihrem Gesamtinteresse liegt. Der Philosoph, der am einflußreichsten mit seiner Form einer „Demokratisierung“ der Position des absolutistischen Monarchen gewesen ist, war Jean Jacques Rousseau.

Im selben Ausmaß jedoch, in dem sich die Idee der Volkssouveränität in der politischen Realität des 19. Jahrhunderts siegreich durchsetzte, zerbrach der Monarchismus – zunächst als legitimatorische Souveränitätsidee und in der Folge davon als reale Staatsreform. An seine Stelle trat überall in Westeuropa die Republik mit der demokratischen Volkssouveränität als der letztinstanzlichen Legitimationsidee.

Bereits der Abbé Emanuel Siéyès, eines der bedeutendsten Mitglieder der französischen Nationalversammlung, hatte 1788 in seiner berühmten Kampfschrift „Was ist der Dritte Stand?“ die „Nation“ zum Träger und Subjekt der verfassungsgebenden Gewalt erklärt und die Vertreter des dritten – des bürgerlichen – Stands in der Nationalversammlung mit der Stimme der Nation gleichgesetzt. Diese Identifikation des Stands der Bürgergleichheit mit der Nation hat der Idee der demokratischen Volkssouveränität im 19. Jahrhundert zur grundlegenden Richtschnur gedient. Nicht der Individualismus der politischen Freiheit wurde zur ausschlaggebenden Legitimationsidee der modernen Demokratie. Zu ihrer ausschlaggebenden Legitimationsidee wurde eine Idee, deren wesentliches Bildungselement gerade die Absage an den Individualismus, die Negation der politischen Bedeutsamkeit der Individuen ist, nämlich die *kollektivistische* Idee der Volkssouveränität.

Dieses Erbe der Großen Französischen Revolution haben sich fast alle Völker des europäischen Kontinents im Verlauf des 19. Jahrhunderts mit großer Emotionalität angeeignet. Die Botschaft wurde vom Glauben an die überzeugende Macht der

vielen – im Gegensatz zur Ohnmacht der einzelnen wie zur Illegitimität eines politischen Anspruchs einzelner auf eine andere als eine demokratisch legitimierte Machtausübung getragen.

Die kollektivistische Legitimationsgrundlage der modernen Demokratie kommt in allen bedeutenden Symbolen der europäischen Republiken zum Ausdruck, darüber hinaus auch in denjenigen Schöpfungen der europäischen Kultur, die sich mit ihrer Botschaft in den Dienst der neuen demokratischen Ideale gestellt haben. Was die politische Symbolik angeht: Sie ist immer eine Symbolik massendemokratischer Bewegungen, wenn möglich in siegreichen revolutionären Augenblicken. Für die Französische Republik wurde dies der – ob nun getreu oder nicht getreu überlieferte – Marsch der revolutionären Massen von Paris, der zum erfolgreichen Sturm auf die Bastille am historischen „quatorze juillet“ des Jahres 1789 geführt hat. Der Literatur- und Kulturphilosoph Jean Starobinski hat die Nachwirkungen dieser politischen Symbolik in Kunst und Literatur der Epoche in einfühlsamen Analysen hervorgehoben.<sup>9</sup> Die meisten europäischen Völker haben ähnliche Symbole aus ihren Kämpfen um die Befreiung aus den Fesseln der „anciens regimes“ entwickelt. Stets handelte es sich um kollektivistische Identifikationen, kollektivistisch-nationale oder kollektivistisch-demokratische, meist beides zugleich. Auch dort, wo die neue revolutionäre Symbolik in der Form der Kunst, etwa als große Musik auftritt, herrscht die kollektivistische Attitüde, die antiindividualistische Identifikation mit den anderen vor. Bereits Friedrich Schillers Vorbild feiert – in der „Ode an die Freude“ – einzig die kollektivistische Identifikation mit dem Brüderlichkeitspathos der Französischen Revolution. Der Dichter der Deutschen lehnt allein die nationale Einschränkung



auf die Völker ab. Er postuliert die Brüderlichkeit der ganzen Menschheit. Die Verszeile „Seid umschlungen Millionen, diesen Kuß der ganzen Welt!“ faßt das Credo zusammen. Unmittelbar an ihn und seinen „menschheitlichen“ Geist hat ein anderer Großer jener zeitgenössischen deutschen Kunst- und Kulturepoche angeschlossen: Ludwig van Beethoven. Seine Vertonung der Schillerschen „Ode an die Freude“ am Schluß seiner Neunten Sinfonie vermittelt jedem, der hören will und kann, nachdrücklicher noch als die Dichterworte den Geist jenes kollektivistischen Pathos. In dem der verführerischen Hauptmelodie unterlegten stampfenden Marschrhythmus kommt – und gewiß nicht gegen den Willen des Komponisten – der auftrumpfende antiindividualistische Enthusiasmus der neuen kollektivistischen Solidarität zu einem vergleichsweise kollossalen und mitreißenden Ausdruck.

Eines war freilich im Konzept der Volkssouveränität bereits vorprogrammiert und konnte nur solange als ungelöstes Grundproblem unter der Decke der öffentlichen Wahrnehmung verharren, wie es um den *Kampf um die Durchsetzung* der demokratischen Republik ging: das Problem der inhaltlichen Bestimmung und Ausfüllung des souveränen Volkswillens. Ohne ein Bewußtsein von der Reichweite seiner Deutung hatte der Abbé Siéyès bereits die Lösung des Grundproblems, die dann beschränkt wurde, vorgezeichnet. Sie bestand darin, daß *ein* Stand, der Stand der Bürgergleichheit in Gestalt seiner Vertreter in der Nationalversammlung zugleich auch den Anspruch auf die Repräsentierung des gesamten Volkes stellte.

Im Kern war es bereits die Konzeption der demokratischen Partei, die in der Definition von Emanuel Siéyès aufscheint. Die wichtigsten Ansprüche der demokrati-

schen Parteien, die sich dann im Laufe der Entwicklung von der konstitutionellen Monarchie zur demokratischen Republik im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelt haben, sind in dieser Definition vorgebildet (es gibt ähnlich lautende Formulierungen aus der gleichen Zeit auch bei Edmund Burke). Es handelt sich um den Anspruch, die Interessenversammlung eines großen Teils des Volkes gleichsam missionarisch mit der Definition des Interesses der gesamten Nation zu verknüpfen. Die modellhafte Struktur des Parteienschemas liegt seitdem fest: Basisnormen, die ein in den meisten Fällen ökonomisch begründetes Interesse gesellschaftlicher Großgruppen zum Ausdruck bringen, werden in der idealbegrifflichen Sprache zum nationalen Gesamtinteresse, zum Gesamtwohl erklärt. Dieser Anspruch auf die Gesamtwohlrepräsentanz wird durch den Zwang zu kollektivistischer Identifikation der Menschen in der modernen Großgruppengesellschaft verständlich – durch Identifikationen, deren innere Logik auf eine Art „letzte“ Identifikation mit einem abschlußhaft Umfassenden hinauswill.

In dieses Schema haben sich die meisten Parteigründungen im Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur demokratischen Republik eingefügt. Ob es sich nun um Parteien – sogenannte „konservative“ – auf der Basis christlicher Fundamentalnormen, um Parteien – sogenannte „progressive“ – mit sozialistischen bzw. sozialdemokratischen oder um Parteien mit liberalistischen Fundamentalnormen handelte: Für sie alle gilt als der kennzeichnende Anspruch der Anspruch auf die monopolistische Definition des souveränen Volkswillens. Keine bedeutende demokratische Partei hat sich mit dem bindendemokratischen Anspruch auf einen Mehrheitswillen zufrieden gegeben. Dieser Zugriff der demokratischen Parteien

auf ein Definitionsmonopol des Gesamtwohls erklärt das spezifische politische Klima der modernen Wettbewerbsdemokratie, ein Klima, in dem ständig die Stimmung eines mühsam gezähmten ideologischen Bürgerkriegs herrscht und das deshalb die Gewöhnung an die Demokratie für viele so schwer macht. Es ist nicht der vergleichsweise harmlose Anspruch auf eine berufsständische oder sonstwie wirtschaftliche Interessenvertretung gesellschaftlicher Schichten, welcher seitdem das Charakteristikum des Parteienanspruchs im Licht der modernen demokratischen Volkssouveränität bildet. Nein – der Anspruch aufs Ganze ist es, um es so abgekürzt zu sagen.

Ich schließe mit einer bilanzierenden Bewertung: Im Licht der realbegrifflichen Sichtweise bestimmen zwei einander entgegengesetzte Grundeinstellungen das Verhalten der Menschen zur politischen Demokratie. Auf der einen Seite ist es die Einstellung, die aus der individualistischen Perspektive der politischen Freiheit resultiert; auf der anderen Seite ist es die Einstellung, die aus der kollektivistischen Perspektive der Volkssouveränität stammt. Die Erfahrungen, die sich aus den beiden konträren Einstellungen herleiten, erzeugen den konstitutionellen Kernkonflikt der modernen Demokratie. Sie besitzen in ihrer Gegenläufigkeit jede für sich ihre jeweils eigene Ambivalenz. Die individualistische Perspektive der politischen Freiheit präsentiert einerseits eines der Hauptkennzeichen der liberalen Demokratie westlichen Typs, in dem das demokratische Mitentscheiden und politische Mittun auf dem *individuellen* Engagement der Bürger beruht. Aus der individualistischen Perspektive der politischen Freiheit entspringt andererseits gerade wegen ihrer demokratischen Gleichverteilung die Erfahrung der Bedeutungslosigkeit und Ohnmacht des einzelnen, fraglos

die frustrierend-demotivierende politische Grunderfahrung in der modernen Demokratie. – In der kollektivistischen Perspektive der demokratischen Volkssouveränität kulminiert demgegenüber die Tendenz zu kollektivistischer Identifikation, die für die moderne Großruppengesellschaft charakteristisch ist. Es ist dies ebenso fraglos die zum politischen Mitentscheiden und Mittun motivierende Tendenz. Sie bildet zugleich aber auch die die Demokratie permanent gefährdende *totalitäre* Tendenz, gefährdend, weil sie die Demokratie unter ungünstigen Umständen jederzeit in eine Bürgerkriegsstimmung hineintreiben kann. Es wäre leichtfertig, etwa unseren Staat, die Bundesrepublik Deutschland, gänzlich frei von dieser Gefahr zu wännen. Die kollektivistischen Identifikationen, die den gesellschaftspolitischen und den staatspolitischen Leitbildern der relevanten Großgruppen in der modernen Industriegesellschaft zugrunde liegen, sind nämlich „im Letzten“ nicht miteinander verträglich: weder die Identifikationen, die die Interessenverbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tragen, noch diejenigen, die in den Grundsatprogrammen der politischen Parteien zum Ausdruck gebracht werden. Trotzdem bleibt für die politische Realität der modernen Demokratie nur der Raum im Spannungsfeld zwischen der Scylla der Ohnmachtserfahrung und der Charybdis jener motivierenden und zugleich totalitären Tendenzen. Ein „Außerhalb“ gibt es lediglich für philosophische Konzepte auf der Grundlage der rein idealbegrifflichen Sprache, Konzepte, die auch heute noch in der erklärten Absicht ausgedacht werden, um den Gegensatz der Perspektiven mit Hilfe harmonisierender Konsenspostulate vergessen zu machen oder zu überwinden. Doch die Konsenspostulate sind und bleiben Fiktionen. In bezug auf die *reale Demokratie* stellt der beschriebene

Gegensatz zwischen der individualistischen und der kollektivistischen Perspektive des Wahlrechts das letzte Wort dar.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen 1929, S. 18

<sup>2</sup> Klaus Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, München 1977, Bd. 1, S. 314.

<sup>3</sup> BVG 5, 85, S. 204f.

<sup>4</sup> Über diesen Unterschied vgl. als jüngsten Beitrag: Karl Homann, Rationalität und Demokratie, Tübingen 1988, S. 159ff. Vgl. auch W. Becker, Elemente der Demokratie, Stuttgart 1985, S. 60ff.

<sup>5</sup> Vgl. Friedrich A. von Hayek, Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971, 1. Teil.

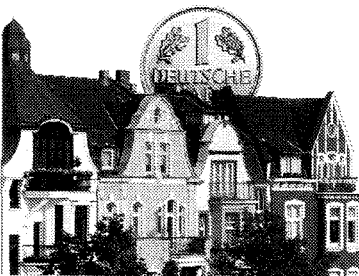
<sup>6</sup> Vgl. Hartmut Kliemt, Moralische Institutionen, Freiburg 1985, S. 88ff.

<sup>7</sup> Vgl. Philipp Herder-Dorneich u. Manfred Groser, Ökonomische Theorie des politischen Wettbewerbs, Göttingen, 1977, S. 103ff.

<sup>8</sup> Vgl. Odo Marquard, Abschied vom Prinzipiellen, Stuttgart 1981, S. 39ff.

<sup>9</sup> Vgl. Jean Starobinski, 1789 – Die Embleme der Vernunft, Paderborn 1981.

# Jetzt renoviert ein neuer Hauskredit alte Ansichten.



Unser neuer Hauskredit »M« bietet Ihnen bis zu 100.000 Mark ohne Grundschuld.

Für die Modernisierung von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen.

Sprechen Sie mit einem Kundenberater der Dresdner Bank.

Dresdner Bank



Filiale Gießen und Stadtweigstellen